

Satzung

der Jürg Baur Gesellschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Jürg Baur Gesellschaft e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Werkes und Wirkens des Komponisten Jürg Baur (1918-2010). Dies geschieht u.a. durch Veranstaltungen und Publikationen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, sowie Personengesamtheiten werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt hat,
 - durch Tod oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung bestanden.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Mitgliederversammlung sowie
- gegebenenfalls das Kuratorium.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein. Zur Vertretung ist jeweils ein Vorstandsmitglied alleine ermächtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich unter Angabe des Datums und des Ortes festzuhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt: die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom/von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Hälfte der Mitglieder es verlangt.
- (4) Der/die Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er/sie lädt die Mitglieder drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge sollen eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Verlauf und Ergebnis der Abstimmungen und über den Inhalt der Beschlüsse fertigt der/die Schriftführer/in eine Niederschrift an, die von der/vom Versammlungsleiter/in und von der/vom Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Wahl des Vorstandes leitet das älteste anwesende Mitglied als Wahlleiter/in. Sie erfolgt durch Zuruf, auf Antrag mittels Stimmzettel. Der/die Wahlleiter/in darf nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. - 31.12.

§ 10 Kuratorium

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ein Kuratorium einzusetzen. Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Personen. Es berät den Vorstand in fachlicher Hinsicht. Mitglieder des Kuratoriums können hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Unternehmer/innen sein, die sich um die Interessen des Vereins besonders bemühen. Seine Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften über die Wahl des Vorstandes.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes auch an Nichtmitglieder des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
- (2) Sind in der nach Abs. 1 einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 3/4 der Vereinsmitglieder erschienen, so wird sofort eine neue Mitgliederversammlung auf einen höchstens vier Wochen späteren Zeitpunkt einberufen. Mit der Ankündigung, dass in dieser erneut über die Auflösung beschlossen werden soll. In dieser zweiten Versammlung genügt eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 4 hat das Einladungsschreiben durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 13 Schlussvorschriften

Für satzungsändernde Beschlüsse gelten §§ 32, 33 und 41 BGB.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung im Palais Wittgenstein in Düsseldorf am 10. März 2023.
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf am 19. Mai 2023.